

BVGer E-3188/2016 vom 4. Juli 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3188_2016

FR: TAF E-3188/2016 du 4 juillet 2016

IT: TAF E-3188/2016 del 4 luglio 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Der Wegweisungsvollzug wurde zugunsten einer vorläufigen Aufnahme aufgeschoben und bildet daher nicht mehr Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

E. 2.3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG). Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Die Vorinstanz hat die Asylrelevanz nicht verkannt und auf den vorliegenden Fall korrekt angewendet. Ihre Schlussfolgerungen sind weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden. In der angefochtenen Verfügung wird einlässlich begründet, weshalb die Vorbringen nicht asylrelevant sind. Die Rechtsmitteleingabe erschöpft sich in weitschweifigen Zitaten und oberflächlichen Erklärungsversuchen. Hiermit zeigt sie indes nicht auf, inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung Bundesrecht verletzen oder zu einer rechtsfehlerhaften Sachverhaltsfeststellung führen soll. Solches ist auch nicht ersichtlich. So macht die Beschwerdeführerin in der Erstbefragung auch nur geltend, ausgereist zu sein, "um zu vergessen", weil sie immer wieder traurig geworden sei, als sie die Kleider ihres verstorbenen Vaters gesehen habe und bejaht die Frage, ob dies alle Fluchtgründe seien (SEM-Akten, A5, S. 7). Auf weiteres Nachfragen bringt sie vor, sie sei an Strassensperren immer wieder angehalten worden, wobei sie einmal fast mitgenommen worden sei, weil sie keinen Ausweis gehabt habe (SEM-Akten, A5, S. 7). Daraufhin sei sie nicht mehr nach Aleppo gegangen; ansonsten sei nichts passiert (SEM-Akten, A5, S. 7). Ihre Mutter und ihre drei Schwestern würden noch immer in Syrien leben (SEM-Akten, A5, S. 5 und S. 8). Ihre Angaben anlässlich der Zweitbefragung entsprechen grundsätzlich denjenigen der Erstbefragung. Sie fügt hinzu, sie habe wieder zur Schule gehen wollen und sie sei insgesamt drei Mal bei Kontrollen am Checkpoint beziehungsweise im Bus kontrolliert worden, wobei sie wegen ihrer Schönheit fast mitgenommen worden wäre, was ihre Mutter und die anderen anwesenden Leute aber jeweils hätten verhindern können (SEM-Akten, A15, S. 8). Auf die Frage, ob es Rekrutierungsversuche gegeben habe, führt sie lediglich aus, Mädchen der Partiya Karkerên Kurdistanê (PKK) seien zu ihnen nach Hause gekommen und hätten versucht, sie zu überzeugen sich ihnen anzuschliessen, was sie jedoch nicht gemacht habe; danach sei nichts weiter passiert (SEM-Akten, A15, S. 11). Der Vorinstanz ist folglich darin beizupflichten, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin offenkundig keine individuellen Verfolgungshandlungen in einem asylrechtlichen Sinne entfalten. Die Erklärungsversuche auf Beschwerdeebene vermögen daran nichts zu ändern. So ist den Rügen - die Vorinstanz versäume es, die Flüchtlingseigenschaft vor dem Hintergrund der spezifischen Gefährdungsprofile für Frauen zu würdigen und habe nicht den relevanten Sachverhalt (ermordeter Vater, Brüder im Ausland, kranke Mutter mit nur einer Schwester im Haushalt) gewürdigt - nicht zu folgen, zumal in Syrien die Mutter der Beschwerdeführerin und mindestens zwei Schwestern leben (SEM-Akten, A5, S. 5, 8 und A15, S. 3) und die Beschwerdeführerin weder etwas über den Tod ihres Vaters sagen konnte noch ein zeitlicher Kausalzusammenhang zwischen diesem und ihrer Ausreise gegeben ist (z. B. SEM-Akten, A15, S. 7 f.). Ferner kann die Beschwerdeführerin den seitenweise zitierten Berichten und dem aufgeführten Bundesverwaltungsgerichtsurteil nichts zu ihren Gunsten ableiten. Schliesslich wird mit den Ausführungen zur Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs verkannt, dass der Wegweisungsvollzug bereits zugunsten einer vorläufigen Aufnahme aufgeschoben wurde und nicht mehr Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist. Der allgemeinen Lage in Syrien und der damit zusammenhängenden Probleme der Beschwerdeführerin wurde mit der verfügbaren vorläufigen Aufnahme bereits ausreichend Rechnung getragen. Um Wiederholungen zu vermeiden ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen, die zu Recht das Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 4

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist

abzuweisen.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass ihr Begehren als aussichtslos zu gelten hat. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb dem Gesuch nicht stattzugeben ist. Aus demselben Grund kann auch dem Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG nicht stattgegeben werden.

E. 5.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit vorliegendem Urteil ist der Antrag auf Verzicht der Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.